

## Konzertvertrag

zwischen

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Veranstalter“ genannt –

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- nachfolgend „Künstler“ genannt -

### § 1

#### Vertragsgegenstand

- (1) Der Künstler verpflichtet sich, am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ eine musikalische Darbietung zu erbringen (nachfolgend „**Darbietung**“ genannt).
- (2) Die genaue vom Künstler zu erbringende Darbietung (insbesondere Ablauf, Umfang und Programm) ergibt sich aus **Anlage 1**.
- (3) Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, hat der Künstler die Darbietung persönlich zu erbringen.
- (4) Wird zwischen den Parteien vereinbart, dass eine Probe von der Vergütung abgegolten wird, beträgt die maximale Probendauer vier Stunden einschließlich mindestens 20 Minuten Pause.

## § 2

### Vergütung

- (1) Der Künstler erhält vom Veranstalter für seine gemäß § 1 zu erbringende Darbietung ein Honorar in Höhe von \_\_\_\_\_ € (in Worten \_\_\_\_\_ €) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.
- (2) Der Veranstalter erstattet dem Künstler für die An- und Abfahrt zur Darbietung anfallende Fahrtkosten wie folgt: \_\_\_\_\_ pro Km.
- (3) Für die Durchführung der Darbietung stellt der Veranstalter dem Künstler eine Unterbringung wie folgt: \_\_\_\_\_. Die Kosten der Unterbringung trägt der Veranstalter.
- (4) Für die Durchführung der Darbietung stellt der Veranstalter dem Künstler eine Verpflegung wie folgt: \_\_\_\_\_. Die Kosten der Verpflegung trägt der Veranstalter.
- (5) Der Künstler wird dem Veranstalter das vorstehend gem. § 2 (1) vereinbarte Honorar, die gem. § 2 (2) zu erstattenden Fahrtkosten sowie etwaige vom Künstler verauslagte Unterbringungs- und Verpflegungskosten gemäß § 2 (3) und (4) im Anschluss an die Darbietung in Rechnung stellen. Die Rechnung des Künstlers ist 30 Tage nach Rechnungseingang beim Veranstalter fällig.

## § 3

### Durchführung und Kosten der Veranstaltung

- (1) Der Veranstalter führt die Veranstaltung, auf der die Darbietung des Künstlers gem. § 1 erfolgt (nachfolgend „**Veranstaltung**“ genannt), in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch. Die Parteien sind sich einig, dass dem Künstler für die Durchführung der Veranstaltung keine Kosten auferlegt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für die Abführung etwaiger Steuern, Künstlersozialabgaben (u.a. KSK) sowie etwaiger weiterer Abgaben (u.a. an Verwertungsgesellschaften wie GVL, GEMA etc.) im Zusammenhang mit der Veranstaltung sowie der Darbietung des Künstlers verantwortlich. Der Veranstalter hat sich insoweit rechtzeitig darüber zu informieren, welche Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung und

der Darbietung abzuführen sind.

- (3) Der Künstler wird dem Veranstalter auf dessen Anfrage hin rechtzeitig eine vollständige Aufstellung der vom Veranstalter im Zusammenhang mit den zu erbringenden Abgaben benötigten Informationen zukommen lassen.

#### **§ 4**

##### **Veranstaltungsraum, Instrumente**

- (1) Der Veranstalter wird dem Künstler die von diesem für die Darbietung benötigten Utensilien zur Verfügung stellen. Diese ergeben sich aus der diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung.
- (2) Der Veranstaltungsraum steht dem Künstler am Tag der Darbietung für etwaige Proben nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter zur Verfügung.
- (3) Der Künstler verpflichtet sich dazu, die von ihm selbst mitgebrachten Instrumente ausreichend zu versichern.

#### **§ 5**

##### **Ausfall der Veranstaltung**

- (1) Entfällt die Darbietung des Künstlers oder die Veranstaltung aus einem vom Veranstalter zu vertretenen Grund, erhält der Künstler ein Ausfallhonorar wie folgt:
- Erfolgt die Absage der Darbietung oder Veranstaltung vor Erreichen der 12. Woche vor Beginn der Darbietung, beträgt das Ausfallhonorar 20 % des Honorars gem. § 2 (1).
  - Erfolgt die Absage der Darbietung oder Veranstaltung nach Erreichen der 12. Woche vor Beginn der Darbietung aber vor Erreichen der 4. Woche vor Beginn der Darbietung, beträgt das Ausfallhonorar 50 % des Honorars gem. § 2 (1).
  - Erfolgt die Absage der Darbietung oder Veranstaltung nach Erreichen der 4. Woche vor Beginn der Darbietung, beträgt das Ausfallhonorar 80 % des Honorars gem. § 2 (1).

- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist durch die in § 5 (1) vereinbarte Pauschalierung nicht ausgeschlossen.
- (3) Ist der Künstler durch Krankheit an der Durchführung der Darbietung verhindert, hat er dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall entfallen die gegenseitigen Vertragspflichten.
- (4) Ist eine Durchführung der Darbietung oder Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich, entfallen die gegenseitigen Vertragspflichten.

## **§ 6**

### **Haftung**

Für die Haftung der Parteien gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Rechte an Bild und Ton**

- (1) Etwaige Rechte an Bild und Ton der Darbietung sowie eine etwaige spätere Verwertung von Aufnahmen der Darbietung und deren Vergütung sind in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien festzuhalten.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass während der Darbietung von dieser keine unberechtigten Bild- und/oder Tonaufzeichnungen angefertigt werden. Gleiches gilt für die unberechtigte Vornahme von Rundfunk- und/oder Fernsehübertragungen sowie das unberechtigte online oder offline öffentlich Zugänglichmachen.

## **§ 8**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag einschließlich der in Bezug genommenen Anlagen stellt die allein maßgebliche vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Parteien dar. Weitergehende Bestimmungen und/oder Vereinbarungen der Parteien bestehen nicht.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

(3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(4) Die Geltung von etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg am Nächsten kommt.

## § 9

### Anlagenverzeichnis

**Anlage 1:** Zusammenfassung der Darbietung

**Anlage 2:** Aufstellung der vom Veranstalter zur Verfügung zu stellender Utensilien

[Ort], [Datum]

---

Künstler

[Ort], [Datum]

---

Veranstalter